

VGH STÄRKT FEUERWEHREN UND GEMEINDEN

Scandner/and 20X
König ML

Text Wilfried Schober, Bayerischer Gemeindegtag

Bayerns Feuerwehren rücken tagtäglich zur Gefahrenabwehr aus. Das ist eine Binsenweisheit und daher nichts Außergewöhnliches. Ungewöhnlich ist allerdings, wenn ein bayerisches Verwaltungsgericht Feuerwehrtätigkeiten ganz genau unter die Lupe nimmt und die damit zusammenhängenden einzelnen Maßnahmen von Feuerwehrdienstleistenden in gerechtfertigte (Pflichtaufgabe) und nicht gerechtfertigte (überflüssige oder in andere Zuständigkeiten fallende) Maßnahmen zerteilt. Dann löst ein Gericht Unsicherheit unter Gemeinden und Feuerwehren aus.

So geschehen durch die 30. Kammer des Verwaltungsgerichts München, die in einem Urteil vom 11. April 2019 (Az: M 30 K 17.2105) anlässlich der Abrechnung von Feuerwehrtätigkeiten im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall exakt danach unterschied, ob die Einsatzkräfte verkehrsabsichernd oder verkehrsregelnd tätig geworden sind. Das Gericht stellte fest: „Das Absichern der Unfallstelle ist durchaus im Rahmen der pflichtgemäßen Aufgaben der Feuerwehr bei einem Feuerwehreinsatz zu verorten, vgl. auch Art. 4 Abs. 2 Satz 2 BayFwG. Dies dient der unmittelbaren Gefahrenabwehr an der Unfallstelle und dem Schutz der eingesetzten Feuerwehrkräfte während ihres Einsatzes an der Unfallstelle.“ Das leuchtet jedem unbefangenen Betrachter sofort ein. Nicht ganz nachvollziehbar ist jedoch die weitere Aussage des Gerichts: „Soweit die eingesetzten Feuerwehrkräfte einer verkehrsregelnden Tätigkeit statt

bloßer Absicherung der Unfallstelle nachgegangen sind, stellt dies keine Pflichtaufgabe der Feuerwehr dar und wäre insofern nach Art. 28 BayFwG an sich nicht abrechnungsfähig.“

Unfallstelle absichern ja, nachfließenden Verkehr von der Unfallstelle fernhalten und auf andere Straßen umleiten nein? Entspricht diese Sichtweise der Lebenswirklichkeit? Sollen Feuerwehrleute vor Ort im Stau stehenden und dementsprechend genervten Autofahrern tatsächlich erläutern (müssen), dass sie warten müssen, bis die Verkehrspolizei oder die zuständige Verkehrsbehörde kommt und den Verkehr regelt? Die Entscheidung hat bayernweit für Unverständnis gesorgt. In den Reihen der Feuerwehrdienstleistenden wurde heftig diskutiert, „was man denn noch machen dürfe“ und ob die Rechtsprechung nun auf dem Wege sei, „das Ehrenamt dadurch zu beschädigen, dass Einsatzkräfte selbst in Stresssituationen genau überlegen müssen, was erlaubt sei oder nicht“.

Glücklicherweise kam ein gutes halbes Jahr später der 4. Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs den Feuerwehren und ihren Gemeinden zu Hilfe. In einer Entscheidung vom 21. November 2019 (Az: 4 B 19.649) gestand er den Einsatzkräften einen größeren Entscheidungs- und Handlungsspielraum zu als das VG München. Auch dieser Entscheidung lag ein Verkehrsunfall und die damit zusammenhängenden Maßnahmen einer Freiwilligen Feuerwehr zugrunde. Die Unfallstelle musste von der Feuerwehr



WILFRIED SCHOBER

mehrere Stunden lang gesperrt und der Verkehr großräumig umgeleitet werden. Nach Beendigung eines Notarzteinsatzes konnte der betroffene Straßenabschnitt erst geräumt und für den Verkehr freigegeben werden, nachdem ein mit der Untersuchung der Unfallursachen beauftragter Gutachter die erforderlichen Sachverhaltsermittlungen am Einsatzort abgeschlossen hatte. Die Straßensperreung sah der Bayerische Verwaltungsgerichtshof als im öffentlichen Interesse, weil sich andernfalls der Unfallhergang nicht oder nur unter erheblicher Gefährdung des Gutachters hätte ermitteln lassen. Das Gericht erachtete es als technische Hilfe im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayFwG, den Verkehr nicht nur vom unmittelbaren Unfallort fernzuhalten, sondern ihn bereits auf den Zufahrtsstraßen großräumig umzuleiten. Die Pflichtaufgabe einer Feuerwehr, eine Scha-

Weitere Informationen erwünscht?

089 / 36 00 09-30, wilfried.schober@bay-gemeindetag.de

denstelle zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr abzusichern (vgl. Art. 4 Abs. 2 Satz 2 BayFwG) umfasse bei Bedarf auch eine gezielte Umlenkung und Umleitung von Verkehrsströmen. Deutlich wurde der VGH im Hinblick auf die o. g. Entscheidung: „Die Annahme, solche verkehrsregelnden Tätigkeiten gehörten bereits ihrer Art nach nicht mehr zu den Pflichtaufgaben der Feuerwehr und seien daher ... schon vom Grundsatz her nicht nach Art. 28 BayFwG abrechnungsfähig (so VG München, Urteil vom 11.04.2019 ...), findet im geltenden Recht keine Grundlage. Der in der Verpflichtung zur Absicherung des Unfallorts liegende gesetzliche Handlungsauftrag unterliegt keinen räumlichen oder sachlichen Einschränkungen. Er umfasst daher jede rechtlich zulässige Maßnahme, die aus Sicht der Feuerwehr zu einer nachhaltigen Gefahrenabwehr geeignet und erforderlich ist und mit den im jeweiligen Einsatz verfügbaren Sach- und Personalmitteln durchgeführt werden kann.“

Damit ist von Bayerns höchstem Verwaltungsgericht eindeutig festgestellt: Der Einsatzleiter der Feuerwehr entscheidet vor Ort nach bestem Wissen und Gewissen und aufgrund seiner Fachkenntnis, welche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ergriffen werden, um den Einsatz so ziel führend wie möglich abzuschließen. Er und seine Untergebenen brauchen sich nicht den Kopf darüber zu zerbrechen, ob sie im Rahmen der Gefahrenabwehr diese oder jene Maßnahme ergreifen dürfen oder nicht.

Verkehrslenkende Maßnahmen, wie Umleitungen, stützen sich bekanntlich auf die spezielle Vorschrift des Art. 7a Satz des Gesetzes über die Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk). Diese Vorschrift soll nach dem Willen des bayerischen Gesetzgebers der Feuerwehr vorläufige verkehrsrechtliche Maßnahmen zur Sicherung und Lenkung des Verkehrs ermöglichen.

Ob diese gesetzliche Grundlage mit den bundesrechtlichen Vorgaben der Straßenverkehrsordnung vereinbar ist, wird unter den Juristen heftig diskutiert. Es geht dabei im Wesentlichen um die Frage, ob straßenverkehrsrechtliche Anordnungen nur die klassische „Polizei“ im institutionellen Sinne ausüben darf – oder – daneben – noch eine andere Sicherheitsbehörde wie die Feuerwehr. Diesen akademischen Streit liest der VGH aber – dankenswerterweise – „links liegen“ indem er praxisgerecht feststellte: „Die in Art. 7a ZustGVerk ... genannten Führungsdienstgrade der Feuerwehr und die von ihnen im Einzelfall beauftragten Mannschaftsdienstgrade und Helfer mussten zum Einsatzzeitpunkt mangels einer verfassungsgerichtlichen Nichtigkeitsfeststellung (Art. 100 Abs. 1 GG, § 31 Abs. 1 u. 2 BVerfGG) von der Rechtswirksamkeit dieser Befugnisnorm ausgehen.“ Will heißen: Solange diese Vorschrift nicht für nichtig erklärt wird, kann sie in der täglichen Praxis angewendet werden.

Was bedeutet das Ganze nun für die Abrechnungsfähigkeit solcher Einsätze? Der

VGH ist auch hier zugunsten der Gemeinden und Städte klar und eindeutig: „Die Ersatzpflicht nach Art. 28 Abs. 1 Satz 1 BayFwG umfasst - unabhängig von der rechtlichen Qualifizierung der getroffenen Einzelmaßnahmen - alle durch „Ausrücken, Einsatz und Sicherheitswachen gemeindlicher Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1 u. 2)“ entstandenen notwendigen Aufwendungen. Wird wie hier nach einem Verkehrsunfall die Schadensstelle nach Art. 4 Abs. 2 Satz 2 BayFwG abgesichert, so handelt die Feuerwehr im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichtaufgabe; sie kann daher auch Kostenersatz nach den für Einsätze allgemein geltenden Grundsätzen verlangen.“ Und: „Dass für die gleichen Maßnahmen, wären sie von der Polizei als staatlicher Behörde angeordnet worden, mangels gesetzlicher Grundlage (vgl. Art. 93 PAG, § 1 PolKV) keine Kosten hätten erhoben werden können, steht dem nicht entgegen. Die als kommunale Einrichtungen betriebenen gemeindlichen Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) unterliegen einem speziellen Kostenregime, das eine weitergehende Inanspruchnahme des Verursachers erlaubt als das allgemeine Polizeirecht.“ Damit ist klargestellt, dass die Gemeinden auch für verkehrslenkende Maßnahmen Kostenersatz verlangen dürfen.

Dem 4. Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs sei an dieser Stelle für seine klaren und eindeutigen feuerwehr- und gemeindfreundlichen Ausführungen gedankt.